

## **SATZUNG**

der Wassergemeinschaft Steinberghaff, Kreis Schleswig-Flensburg, über die Errichtung und den Betrieb einer gemeinsamen Wasserversorgung. Grundlage dieser Einrichtung ist die Gründungsversammlung vom 10. Mai 1960.

### **§ 1**

#### **Name. Sitz. Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen "Wassergemeinschaft Steinberghaff" Er hat seinen Sitz in Steinberg.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2**

#### **Zweck, Aufgabe**

ist ein Zusammenschluss von Haus- und Wohnungseigentümern des Ortsteils Steinberghaff zum Zwecke der gemeinschaftlichen Wasserversorgung. Der Verein hat die Aufgabe, die Wasserversorgung seiner Mitglieder sicherzustellen, die Funktionsfähigkeit der vorhandenen Brunnen, der Versorgungsanlage und des Leitungsnetzes zu gewährleisten, Instandsetzungs-, Erweiterungsarbeiten sowie erforderliche Neuanschlüsse vorzunehmen.

### **§ 3**

#### **Kosten**

Die für die Aufgabenerfüllung erforderlichen Kosten werden von allen Mitgliedern entsprechend der von der ordentlichen Mitgliederversammlung zu beschließenden Gebührensatzung, in welcher auch die Anschlußbeiträge für neue Mitglieder geregelt sind, getragen.

Zusätzlich entstehende Kosten für unvorhergesehene Reparaturen, außerplanmäßige Arbeiten am Bohrbrunnen, an der Versorgungsanlage und am Leitungsnetz werden durch eine Umlage finanziert, die auf einer ordentlichen Mitgliederversammlung zu beschließen ist.

## **§ 4**

### **Anschluss**

Jedes zum Versorgungsbereich der Wassergemeinschaft gehörige Grundstück eines Mitglieds wird unmittelbar an das Versorgungsnetz der Wassergemeinschaft angeschlossen. Eine Versorgung von Nachbargrundstücken aus ist nicht gestattet. Für den Anschluss ist eine Gebühr entsprechend der jeweils geltenden Gebührensatzung vor Baubeginn zu entrichten. Der Anschluss erfolgt über eine Zuleitung und einen geeichten Wasserzähler, der im Hausinnern hinter der Außenmauer an einer frostfreien Stelle installiert wird. Verlauf und Eintrittsstelle der Zuleitung werden vom Vorstand nach Absprache mit dem Mitglied bestimmt. Anschluss und Installation des Wasserzählers erfolgen durch einen Beauftragten der Wassergemeinschaft. Durch schuldhaftes Verhalten eines Mitgliedes anfallende Reparaturen an der Zuleitung und dem Wasserzähler werden ebenfalls von einem Beauftragten der Wassergemeinschaft auf Kosten des Mitgliedes durchgeführt.

So genannte Zapfstellen (Viehtränken) mit Wasseruhren sind von der Mitgliederversammlung zu genehmigen und werden von einem Beauftragten der Wassergemeinschaft auf Kosten des Antragstellers errichtet. Das Wasser für den Bau des Gebäudes eines Neuanschlussnehmers wird von der Wassergemeinschaft kostenlos über eine provisorische Zapfstelle geliefert. An Nichtmitglieder wird kein Wasser geliefert.

## **§ 5**

### **Instandhaltung**

Die Instandhaltung, Reparatur und Wartung der genannten Versorgungsanlage einschl. Leitungsnetz erfolgt ausschließlich durch die Wassergemeinschaft. Sie allein ist berechtigt, die erforderlichen Arbeiten durchzuführen oder an geeignete Betriebe zu vergeben. Für die Wartung wird eine geeignete Person beauftragt, der eine angemessene Entschädigung zu zahlen ist. Die Höhe dieser Entschädigung beschließt die ordentliche Mitgliederversammlung.

## **§ 6**

### **Betriebsstörungen, Haftung**

Bei Betriebsstörungen, Versorgungsausfällen und Schäden infolge höherer Gewalt haftet die Wassergemeinschaft den Mitgliedern gegenüber nicht. Eine Erstattung bereits geleisteter Zahlungen erfolgt nicht.

Die Mitglieder haben ihre Haus- und Geräteanschlüsse den im Leitungsnetz der Wassergemeinschaft vorgegebenen Druckverhältnissen anzupassen, Anspruch auf einen bestimmten Wasserdruck besteht nicht. Dies gilt auch, wenn vom Abnehmer zusätzliche Zapfstellen errichtet werden.

## **§ 7**

### **Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die Eigentümer eines Grundstückes im Versorgungsbereich der Wassergemeinschaft ist. Der Antrag auf Aufnahme in die Wassergemeinschaft ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme, er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekannt zu geben. Mit der Aufnahme durch den Vorstand beginnt die Mitgliedschaft. Jedes neue Mitglied erhält ein Exemplar der Satzung und der Gebührensatzung. Es verpflichtet sich durch seinen Beitritt zu deren Anerkennung.

## **§ 8**

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Sämtliche Mitglieder haben Anspruch darauf, die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und getroffenen Anordnungen zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Die Mitglieder haben das aktive und passive Wahlrecht und gleiches Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Sämtliche Mitglieder haben die sich aus der Satzung ergebenden Pflichten zu erfüllen. Sie sind zur Befolgung der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und Anordnungen verpflichtet. Sämtliche Mitglieder sind zur Kostentragung und Zahlung der Anschlussgebühr entsprechend der Gebührensatzung verpflichtet. Die Pflicht zur Zahlung einer Umlage ergibt sich aus § 3.

## **§ 9**

### **Gebühren**

Alle Mitglieder haben jährliche Gebühren zu zahlen. Die Höhe und den Zeitpunkt der Fälligkeit der Gebühren sowie die Höhe der Anschlussgebühr und das Verfahren bei Zahlungsverzug setzt die Mitgliederversammlung ihrer Gebührensatzung fest.

Der Vorstand kann unverschuldet in Not geratenen Mitgliedern die Zahlung der Gebühren stunden, in besonderen Fällen auch ganz oder teilweise erlassen.

## **§ 10**

### **Austritt**

Die Mitgliedschaft kann durch schriftliche Erklärung zum Jahresende gekündigt werden. Die Kündigung muss dem Vorstand spätestens zum 30. September gestellt werden.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an die Wassergemeinschaft. Eine Rückforderung eingezahlter Gelder ist ausgeschlossen.

## **§ 11**

### **Vereinsorgane**

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

## **§ 12**

### **Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus dem ersten und zweiten Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassenwart und zwei Beisitzern. Jedes Vorstandsmitglied ist je einzeln zur Vertretung berechtigt. Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die ordentliche Mitgliederversammlung.

Der erste und zweite Vorsitzende werden auf die Dauer von 4 Jahren, die übrigen Vorstandsmitglieder für je 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so ist der Vorstand berechtigt, bis zur Beendigung des laufenden Geschäftsjahres einen Nachfolger einzusetzen. Scheidet während seiner Amtszeit der erste oder zweite Vorsitzende aus, kann eine Nachwahl stattfinden. Sie muss innerhalb von 4 Wochen stattfinden, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder ausscheiden. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und überwacht die Einzahlung der Wassergelder. Er ist bevollmächtigt, etwaige rückständige Gebühren einzuziehen und bis zur Höhe von 300,- DM gerichtlich geltend zu machen. Die gerichtliche Durchsetzung höherer Beträge bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

## **§ 13**

### **Vorstandssitzung**

Eine Vorstandssitzung muss einberufen werden, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen sind und

mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des ersten Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorsitzenden den Ausschlag.

#### **§ 14**

##### **Der Schriftführer**

Der Schriftführer besorgt den Schriftverkehr und die Protokollführung in Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen. Protokolle muss er gemeinsam mit dem ersten Vorsitzenden bzw. dem die Sitzung leitenden Vorsitzenden unterzeichnen.

#### **§ 15**

##### **Kassenwart**

Der Kassenwart hat die Kassengeschäfte zu erledigen. Der Kassenwart kann zugleich Zählerableser sein. Er erhält für seine Tätigkeit eine angemessene Entschädigung, deren Höhe die Mitgliederversammlung beschließt.

#### **§ 16**

##### **Beisitzer**

Zwei Beisitzer wirken im Vorstand mit. Sie sollen zu allen nicht besonders erwähnten Aufgaben herangezogen werden.

#### **§ 17**

##### **Ordentliche Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung besteht aus den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins.

Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist bis Ende Februar eines jeden Jahres einzuberufen. Die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss schriftlich durch den Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin erfolgen. Sie muss die Tagesordnung enthalten.

Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.

## **§ 18**

### **Inhalt der Tagesordnung**

Die Tagesordnung muss enthalten:

1. Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichts und des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung.
2. Festsetzung von Fälligkeit und Höhe der Anschlußgebühren und der Jahresgebühren (Gebührensatzung) und einer etwaigen Umlage.
3. Entlastung des Vorstandes.
4. Wahlen.

Die Mitgliederversammlung beschließt außerdem über Satzungsänderung und über die Auflösung des Vereins.

## **§ 19**

### **Beschlussfassung der ordentlichen Mitgliederversammlung**

Die ordnungsgemäß einberufene ordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn außer dem ersten und zweiten Vorsitzenden und mindestens einem weiteren Vorstandsmitglied wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Bei der Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von mindestens 3/4 der Mitglieder erforderlich. Bleibt die einberufene ordentliche Mitgliederversammlung beschlussunfähig, so beruft der Vorsitzende innerhalb von 15 Minuten eine neue ordentliche Mitgliederversammlung ein, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Dieses ist in der Einladung anzukündigen.

Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden. Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen. Soll eine Abstimmung geheim erfolgen, muss dieses von einem anwesenden Mitglied beantragt werden. Wahlen, bei denen mehrere Wahlvorschläge vorliegen, müssen stets geheim durchgeführt werden.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen.

## **§ 20**

### **Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Der Vorstand kann von sich aus eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Auf schriftliches Verlangen von mindestens 1/5 aller Mitglieder muss der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

## **§ 21**

### **Kassenprüfer**

Die Kontrolle der Rechnungsführung obliegt den von der Mitgliederversammlung dazu bestellten zwei Kassenprüfern. Diese geben dem Vorstand Kenntnis von dem jeweiligen Ergebnis ihrer Prüfungen und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Sie sind jährlich abwechselnd neu zu wählen, eine Wiederwahl ist nicht möglich.

## **§ 22**

### **Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die sonstige Beschlüsse nicht fasst.

Für den Fall der Auflösung des Vereins werden der erste Vorsitzende, der Kassenwart und der Schriftführer zu Liquidatoren bestellt. Bei der Auflösung des Vereins sowie bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen oder die Verbindlichkeiten des Vereins zu gleichen Teilen an die Mitglieder.

## **§ 23**

### **Inkrafttreten der Satzung**

Vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am beschlossen. Sie tritt am 01.01.1978 in Kraft. Gleichzeitig erlischt die bisherige Satzung.